

50 Jahre SSES

Schweizerische Vereinigung für
Sonnenenergie

Der Ursprung für ganz viele Aktivitäten

Geschichte der SSES aus
Sicht von BeFriSo und Josef Jenni

Frühling 1976

- BeFriSo Ausflug zu René Schärer, Grenchen
- Diplomarbeit Steuerung einer Solaranlage
- Termin bei Hannes und Irma Steinemann (BBC-Direktor)
- Gründung Jenni Sonnenenergie Steuerungen
- Besuch der meisten legendären SSES Symposien



1984

- BeFriSo Stand an der BEA
- Wirren um Geschäftsführer Lentzsch. Sonnenenergie ernsthafte Gefahr für den Ausbau der Kernenergie. SSES wird vom Schweizer Nachrichtendienst überwacht
- Idee Tour de Sol aus Not



1985

- Erste Tour de Sol vom Bodensee an den Genfersee, enormer Impuls für die Solarenergie
- Ökoforum an der BEA



Offizielle Programmzeitung / Fr. 1.-

Tour de Sol '85

Verlag Sonnenenergie
8050 Zürich
01/312 09 09



1. Europäisches Solar-Rallye
Premier rallye européen de véhicules solaires

- Routenplan mit Durchfahrtszeiten
- Teilnehmerlisten mit Fahrzeugdaten
- Wie funktioniert ein Solarmobil?
- Parcours, avec horaire de passage
- Liste des participants avec les caractéristiques techniques
- Comment fonctionne un véhicule solaire?

SFr./DM 12.80

Nr. 3030

solarmobile

Solarmobile
und ihre Technik

Die «Tour de Sol 86»

In Zukunft:
Sonne im Tank



Sonderheft

SCHWEIZER
ILLUSTRIERTE

(Suite page 15)
 passe de plusieurs fois la capacité d'accumulation usuelle, laquelle est d'environ 25 Watts-heure, en fournissant 100 Watts-heure par unité de poids. Cette invention est néanmoins entachée d'un désavantage: la température de fonctionnement de cet accumulateur se situe aux alentours de 350°C et il doit être protégé des pertes thermiques, au moyen d'une isolation en fibre de verre et vacuüm.

Depuis l'annonce du Tour de Sol, le bruit court que la firme BBC a l'intention d'installer un prototype de cette batterie sur l'un des véhicules solaires. Cette nouveauté pourrait bien exercer une influence sur le déroulement de la course.

D'où la question: où se trouve cet accu «brûlant»?

Rudolf Haller, Technischer Adjunkt in der Motorfahrzeugkontrolle



Die schädlichen Auswirkungen der starken Motorisierung sind heute überall erkennbar. Verständlicherweise reagiert eine Mehrheit der Bevölkerung empfindlich auf motorsportliche Veranstaltungen. Die Tour de Sol ist eine echte Alternative dazu. Voraussetzung ist allerdings, dass die Solarfahrzeuge bau- und ausstattungsmässig den rechtlichen Anforderungen entsprechen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Gehört die Zukunft den Solarmobilen?

Diese Frage kann eindeutig mit «ja» beantwortet werden. An ein Solarmobil dürfen nicht die gleichen Ansprüche in punkto Fahrleistung gestellt werden wie an ein gewöhnliches Auto. Dies kommt vor allem daher, weil mit wesentlich weniger Energie gefahren werden muß.



« 7 Liter Sonne »

An einem durchschnittlichen Sommertag strahlt die Sonne auf ein Auto mit 6 m² Grundfläche eine Energiemenge von ca. 15–18 kWh. Dies entspricht ca. 7 l Benzin (Motorwirkungsgrad 25%). Dieser Maximalwert kann in der Praxis aber nicht erreicht werden, weil zurzeit die besten käuflichen Solarzellen einen Wirkungsgrad von 10–12% haben. Weiter kann nicht die gesamte Oberfläche des Fahrzeuges mit Solarzellen bedeckt werden, so daß ein Solarmobil mit ca. 0,5 bis 1 kWh/Tag auskommen muß. Ein Solarmobil muß also ganz konsequent als Sparmobil gebaut werden, d. h. Räder mit kleinem Rollwiderstand, verlustarme Getriebe, wenig Luftwiderstand, kleines Gesamtgewicht usw.

Mit einem Alltags-Solarmobil sind Spitzengeschwindigkeiten von ca. 40 km/h und Reisegeschwindigkeiten von 30 km/h möglich. Bei Fahrzeugen, die pro Tag nur für eine kurze Strecke gebraucht werden, auch etwas mehr.

Wenn in der Ebene für Reisegeschwindigkeiten von 30 km/h etwa 300 W Leistung benötigt werden, sind tägliche Strecken von 50 bis 100 km erreichbar. Diese Strecke wird etwa verdoppelt, wenn nur mit 20 km/h gefahren wird, sie wird aber bei größeren Geschwindigkeiten, wenn die Route auf und ab geht, oder im Stadtverkehr, stark verkürzt.

Das Fahrzeug muß mit einem Speicher (einer Batterie) ausgerüstet werden, damit die Sonnenenergie, welche in der Standzeit (z. B. auf einem Parkplatz) auf das Fahrzeug strahlt, gespeichert werden kann. Der Speicher ermöglicht, daß während der Fahrt mehr Energie verbraucht werden kann, als der Solargenerator momentan erzeugt, z. B. beim Beschleunigen, in Steigungen oder Fahrten bei Dunkelheit. Die Größe des Speichers sollte ca. 1 kWh betragen, was 2 durchschnittlichen Autobatterien entspricht.

Ein Auto mit Pedalen

Ein Solarmobil für den Alltagsgebrauch wird sinnvollerweise mit Pedalen ausgerüstet, weil dieser zusätzliche Antrieb im Gegensatz zum Automobil die Leistungsfähigkeit beträchtlich steigert. Auch geben die Pedale dem oder den Fahrern die Möglichkeit, ihr Fahrzeug nach Hause zu «trampen», wenn man sich doch einmal mit dem Energievorrat verrechnen haben sollte.

Im Winter steht nur ca. 1/3 der Energiemenge des Sommerhalbjahres zur Verfügung, d. h. daß die Fahrleistungen entsprechend reduziert werden müssen, oder die Fahrzeuge müssen anderweitig aufgeladen werden. Die einfachste Möglichkeit ist ein Netzanschluß in der Niedertarifzeit. Der Stromverbrauch wäre durchaus vertretbar. Wenn z. B. 1 Million Solarfahrzeuge täglich je 2 kWh Strom (für 1 kWh Fahrenergie)

vom Netz beziehen würden, müßten dafür nur 1,5% der schweizerischen Stromproduktion aufgebracht werden. Die Kosten pro Ladung und Fahrzeug betragen weniger als 20 Rp. Eine zweite Möglichkeit ist der Einbau eines mit einer Gasflamme gespeisten Stirling-Motors. Dieser umweltfreundlichste, aber schlecht regulierbare «Verbrennungsmotor» gäbe eine konstante Leistung von 200–300 W an das Stromversorgungssystem des Solarfahrzeuges ab. Die Abwärme des Stirling-Motors ist im Winter sehr willkommen zur Beheizung des Fahrzeuges und vor allem um die Scheiben vom Frost freizuhalten.

Für den Betrieb des Stirling-Motors mit Generator und die Heizung würde pro Stunde 100 bis 150 Gramm Flüssiggas verbraucht.

Ein Solarfahrzeug ist ein ideales Gefährt für kurze Strecken, wo die etwas langsamere Geschwindigkeit kaum ins Gewicht fällt. Es bietet praktisch die gleichen wichtigen Annehmlichkeiten wie ein normales Auto: Sitzplatz, Schutz vor Kälte, Wind und Regen. Sein Preis bewegt sich etwa im gleichen Rahmen wie für ein normales Auto. Für ein einfaches, drohrädiges Solarfahrrad muß mit ca. Fr. 5000.– gerechnet werden, komfortablere Solarlimousinen können bis zu Fr. 20 000.– kosten. Durch große Serien wären aber tiefere Preise durchaus realisierbar.

Als größter Vorteil ist mit einem Solarmobil eine sehr umweltfreundliche Fortbewegung möglich, welche nur noch vom Fußgänger und Radfahrer übertroffen wird.

Ich hoffe, daß ich mit der Tour de Sol aufzeige, womit wir unsere so liebgelebte «Auto-Mobilität» erhalten können, ohne damit die Umwelt so zu bearbeiten, daß die Mobilität bald einmal nichts mehr wert ist.

Josef Jenni, Oberburg
 Erfinder der Tour de Sol

Von der Sonne die Kraft – und das Know-how vom Spezialisten.

Strom aus Sonnenlicht



René Brun
 Alternative Technik
 7015 Tamins (bei Chur)
 Tel. 081 37 25 37

Spezialität: Versorgung von Häusern ohne Netzanschluss, bzw. mit Anschlussverzicht.
 Die Sonne scheint für alle.

SUNWATT BIO 5 ans de garantie

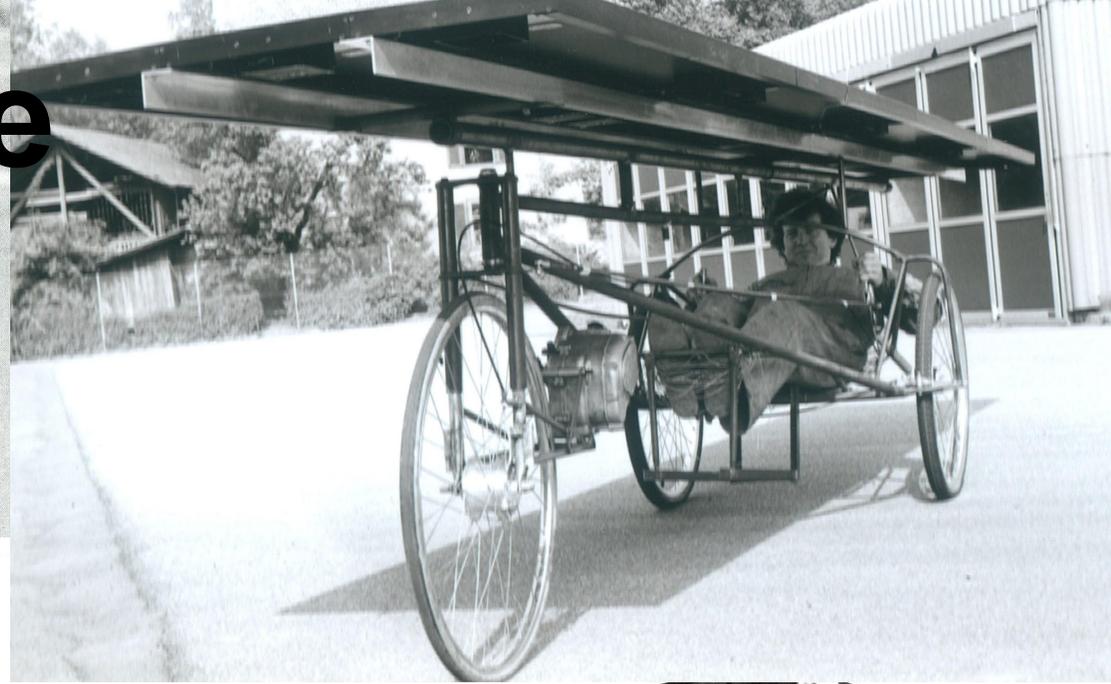
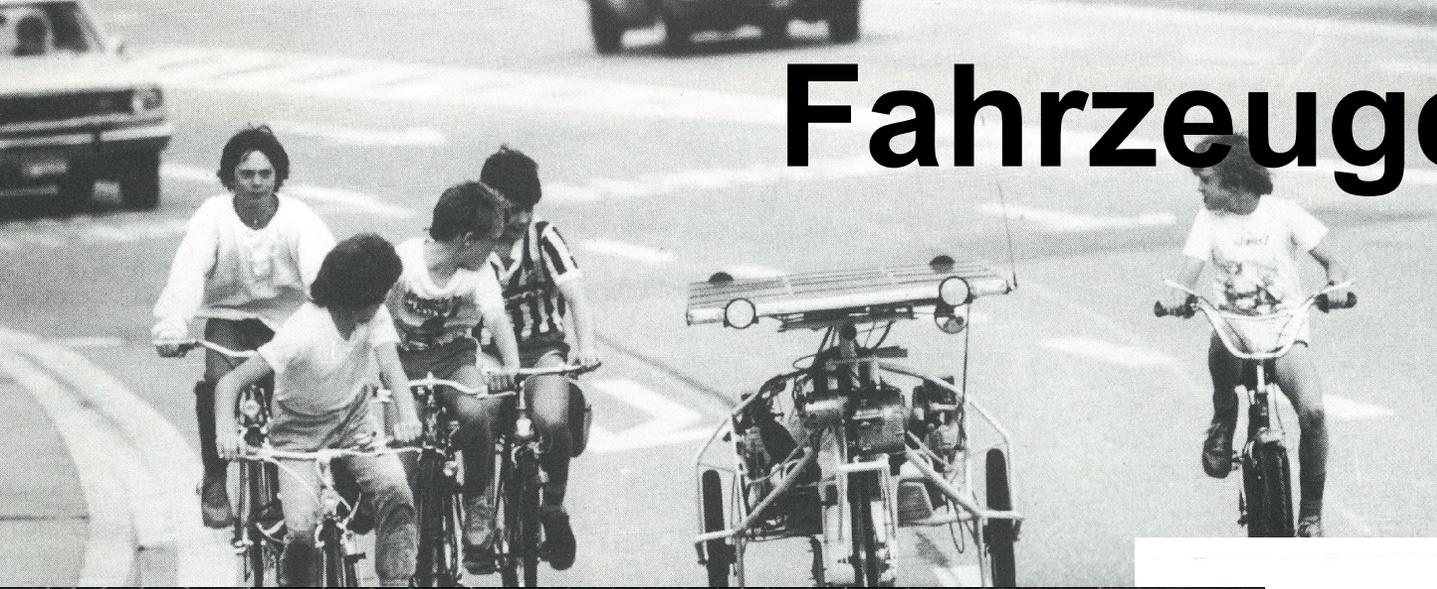
Votre spécialiste suisse en énergie solaire

- Panneaux photovoltaïques

12V 20W	Fr. 490.–
12V 32W	Fr. 820.–
12V 36W	Fr. 880.–
12V 40W	Fr. 980.–
- Chauffe-eau solaire complet: 200 litres Fr. 3800.–
- Capteur solaire à haut rendement 2 m² Fr. 980.–
- Éolienne avec générateur Pmax./Jour 1200W Fr. 1450.–
- Voiture électro-solaire, 3 roues Fr. 3800.–
- Accessoires: lampes 12V, Régulateurs, Pompes, etc.

Max Schneider 45b, Chemin du Petit Bel-Air,
 Case postale 250, CH-1225 Chêne-Bourg, Tél. 022/48 73 66

Fahrzeuge





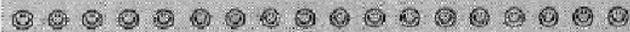
- Auf der Internetseite www.jenni.ch unter der Rubrik Publikation -> Solarmobile finden Sie dutzende Fernsehbeiträge über die Tour de Sol.

1986

- Nachdiplomstudium «erneuerbare Energietechnik»
am Technikum Burgdorf

1992

- Berner Sonnenkollektor-Initiative für bewilligungsfreies Montieren von Sonnenkollektoren
- Leitfaden für die Nutzung erneuerbarer Energien mit Ausstrahlung für die ganze Schweiz



Initiativkomitee Sonnenkollektor-Initiative, Postfach, 3414 Oberburg, Tel. 034/22 97 11, PC 34-140-3

Beginn der Unterschriften-sammlung: 28. August 1992

Endtermin für die Einreichung der Unterschriften beim Stimmregisterführer: 1. März 1993

Frist für die Bearbeitung: 3 Wochen später, bis am 22. März 1993

Endtermin für die Einreichung der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 29. März 1993

Sonnenkollektor-Initiative

(für bewilligungsfreies Montieren von Sonnenkollektoren und Solarzellen)

Die nachstehend unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern reichen gemäß Art. 8 der Staatsverfassung des Kantons Bern in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes folgende Initiative für eine Änderung des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 (BauD) ein:

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Art. 6 | Keiner Baubewilligung bedürfen:

- iii) Sonnenkollektoren mit Solarzellen bis maximal 2 m² Fläche (Kleinanlagen).
- ii) Sonnenkollektoren und Solarzellen über 2 m² Fläche, ausgenommen auf schutzwürdigen Gebäuden und ausserhalb der Bauzonen, unter folgenden Voraussetzungen:
 - Bedeckung von maximal zwei Dritteln der Dachfläche oder Fassade, wobei für Einfamilienhäuser mindestens 50 m² und pro weitere Wohnung mindestens 20 m² zugewiesen sind;
 - Anlagen auf Dächern: längliche Einpassung mit dem Dach und bis zu einer Kollektoranlage von 45° sollte maximal 20 cm von schrägen Dachflächen abstecken;
 - Anlagen an Fassaden: Kollektoranlage von 0° bis 45° und 70° bis 90° (vertikal) und maximal 1,0 m von der Fassadefläche absteckend;
 - Höhe der Anlagen bei Flachdächern maximal 1,0 m über oberste Dachkante.

Das Bauen von umweltfreundlichen Sonnenenergieanlagen nicht durch Gesetze verbauen.

Wieso diese Initiative?

Das Montieren und Realisieren von Sonnenenergieanlagen wird immer mehr zum Spitzensport durch verschiedene Kommissionen. Zu oft werden, will von Ausübikommisionen, Entscheide gegen Sonnenenergieprojekte gefällt. Sie erkennen zwar das Gute und die Notwendigkeit der Sonnenenergienutzung aber ästhetische Gründe und Interessen sind ihnen schliesslich doch wichtiger. Harmonisch und geschmackvoll gestaltete Dächer können über die stetig zunehmende Luftverschmutzung nicht verhindern und zudem lässt sich bekanntlich über Geschmack streiten, über Luftverschmutzung aber nicht oder höchstens über ihre Verursacher. Mit Hilfe der Sonne kann etwas dagegen unternommen werden. Die Sonnenenergienutzung ist ohnehin schon teuer. Machen wir sie durch verschleppte Baubewilligungsverfahren nicht noch teurer?



Das nachstehende Initiativkomitee ist berechtigt, das Volksgesetz bis zur Festsetzung der Volksbestimmung mit Zweidrittelmehrheit zurückzusetzen:

- Jenni Josef, (Bl.-Ing. HTL, Geschäftsführer Jenni Energietechnik AG), Präsident Initiativkomitee, Lochbachstrasse 22, 3414 Oberburg
- Elan Bernhard, (dipl. Sanitär- und Sanitärplaner, Firma SOLAR PLUS AG), Bachstr. 12, 3257 Gröschelfelden
- Bieri Ulrich, (dipl. Ing. ETH, Prof. an der Ingenieurschule Biel, Präsident BEFRISO, Regionalgruppe Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie), Tscheneyweg 27, 2504 Biel
- Gerber Roland, (Sekretär Initiativkomitee), Hirschenschützen, 3474 Ruedisbach
- Jenni Bruna, (Bewohner Sonnenhaus Oberburg), Lochbachstrasse 22 A, 3414 Oberburg
- May Markus, (Ing. Chem. HTL), Promadenstrasse 26, 3076 Worb
- Muntwyler Urs, (Bl.-Ing. HTL/STV, Geschäftsführer Tour de Sol), Veranweg 7, 3012 Bern
- Neubaus Martin, (Bl.-Ing. HTL), Dorf, 3434 Obergoldbach
- Riesen Jörg, (Biologe, Präsident WWF Bern), Weidweg 42, 3032 Hinterkappelen
- Widmer Fritz, (Bankmanager), Aarestrasse 17, 3017 Bruggarten
- Wyss Andreas, (Baumg. SIA, Präsident Vereinigung Berner Knechtgeschäfte), Kistlerweg 36, 3006 Bern

Auf diesem Bogen dürfen nur Stimmberechtigte der Gemeinde

Amtsbzirk _____ unterschreiben.

Vorschriften über die Unterschriftensammlung

1. Wer mit einem anderen Namen als seinem eigenen unterschreibt oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, macht sich gemäss Art. 342 des Strafgesetzbuches strafbar.
2. Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn der Unterschreiber seinen Namen, seinen Vornamen, sein Geburtsjahr und seine Wohnadresse eigenhändig einträgt.
3. Gültig unterschreiben kann nur, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.
4. Auf einem Unterschriftenbogen dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterschreiben.

Nr.	Name und Vorname	Geb.-Jahr	Wohnadresse, Strasse, Nr.	Bemerkungen des Kontrollbeamten
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Weitere Unterschriftenbögen können beim Initiativkomitee Sonnenkollektor-Initiative, Postfach, 3414 Oberburg, Tel. 034/22 97 11, angefordert werden. Sie sind ausgefüllt laufend an diese Adresse zurückzusenden, damit die Bekräftigung der Unterschriftenbogen besorgt werden kann. PC 34-140-3.

Eintragung der Unterschriften beim Stimmregisterführer an: (Das Datum ist von der Gemeinde sofort einzusetzen).

Beschleunigung:

Der Stimmregisterführer der Gemeinde _____ bescheinigt, dass die unterzeichnenden Bürgersinn und Bürger in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben.

Zahl der bescheinigten Unterschriften: _____

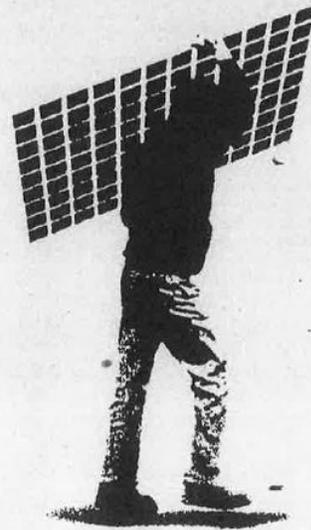
Name des Stimmregisterführers: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte den Bogen nicht zerschneiden, da die Unterschriften andernfalls ungültig sind.



Der vereinfachte
Weg zur Solaranlage



Energiekollektoren

Empfehlungen zur Auswahl und Anordnung

1999

- Berner Solar-Initiative
Mit Strom-Abgabe von 0.15 Rappen/kWh
gescheitert, weil Leute zu wenig ideell motiviert werden
konnten. Egoistische Haltung von z. B. Jenni Kunden

Berner Solar-Initiative

Volksinitiative zur Förderung von Sonnen-, Holz- und Windenergie

Die nachfolgend unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern reichen hiermit, gestützt auf Art. 68 der bernischen Kantonsverfassung und Art. 60 bis 66 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Mai 1990, folgende Gesetzesinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein:

Gesetz über die Förderung von Sonnen-, Holz- und Windenergie (Solar-Gesetz)

Art. 1 Zweck

¹ Zur Förderung von erneuerbaren Energien erhebt der Kanton eine zweckgebundene Energieabgabe auf dem Endverbrauch von Elektrizität.

² Die Energieabgabe wird zur Finanzierung von staatlichen Leistungen (Beiträge und andere Finanzierungsbeiträge) zur Förderung von Sonnen-, Holz-, Windenergie und anderen erneuerbaren Energien eingesetzt. Der Kanton führt hierzu eine Spezialfinanzierung.

Art. 2 Spezialfinanzierung

¹ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion verwaltet die Spezialfinanzierung betreffend die Energieabgabe.

² Die Spezialfinanzierung wird durch eine Abgabe gespeist, die bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder beim lokalen Netzbetreiber erhoben wird. Die Abgabe wird als Zuschlag auf dem Endverbrauch von Elektrizität durch Bezügerinnen und Bezüger im Kanton Bern ausgesetzt.

³ Die Abgabepflichtigen verrechnen die kantonale Energieabgabe weiter.

Art. 3 Höhe der Abgabe

¹ Die Abgabe beträgt 0,15 Rappen pro Kilowattstunde. Von der Energieabgabe ausgenommen sind öffentliche Verkehrsmittel.

² Der Regierungsrat kann gewerblich-industrielle Grossverbraucher auf Antrag um den Anteil der Abgabe der 0,2% des mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes überschreiben, von der Abgabepflicht befreien.

Art. 4 Beiträge aus Spezialfinanzierung

Beiträge aus der Spezialfinanzierung sind als Endkundenförderung je zu 1/4 für den Bau und die Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom, zur Nutzung von Sonnenwärme und von Energieholz zu verwenden, 1/4 der Beiträge ist zur Förderung von Energiegewinnungsanlagen aus Wind, Biogas und weiteren ähnlichen Anlagen nachhaltiger Energieerzeugung vorzuzusetzen.

Art. 5 Sonnenwärme

Für die Erstellung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenwärme ab 4 m² Energiefläche (gemäss Definitionen Schweiz. Prüf- und Forschungsstelle Rappertwil / SPF) werden folgende Beiträge gewährt:

- a) pro Sonnenenergieanlage: Fr. 1'000.- und
- b) bei: - Vakuumkollektoren: Fr. 200.- pro m²
- verglasten Flachkollektoren: Fr. 170.- pro m²
- Energiedach (ohne private Schwimmbäder): Fr. 80.- pro m²

Art. 6 Solarstrom

Für die Erstellung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom ab 400 Watt Peak werden folgende Beiträge gewährt:

- a) pro Solarstromanlage Fr. 1'000.- und
- b) pro Wp (Gleichstromleistung unter Standardbedingungen/ISPR-Test): Fr. 3.-

Art. 7 Holzenergieanlagen

Für die Erstellung und Erweiterung von Holzenergieanlagen, mit Ausnahme von Chemieöfen und Kaminöfen, die nicht als Hauptheizquellen dienen, werden folgende Beiträge gewährt:

- a) pro Holzenergieanlage: Fr. 1'000.- und
- b) 4-70 kW Kesselleistung: Fr. 20.- pro Kilowatt
ab 70 kW für jedes weitere kW: Fr. 10.-

Art. 8 Wind, Biogas und ähnliche Anlagen

Die Beitragssätze für Wind-, Biogas- und ähnliche Anlagen sind durch den Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Energiefachkommission festzusetzen.

Art. 9 Begrenzung der Beiträge

Die Beiträge betragen max. Fr. 100'000.- pro Objekt.

Art. 10 Empfängerinnen/Empfänger

Beitragsberechtigt sind Objekte im Kanton Bern. Die Empfängerinnen und Empfänger können natürliche oder juristische Personen sein.

Art. 11 Anpassung der Beitragssätze

Der Regierungsrat kann bei Bedarf die Beitragssätze gemäss der Artikel 6 bis 7 unter Beachtung der Aufteilungen nach Artikel 4 anpassen.

Art. 12 Weitere Bestimmungen

¹ Die ausbezahlten Leistungen stellen bei den Empfängerinnen und Empfängern keine für die Besteuerung massgebenden Erträge dar.

² Die kantonale Energiefachkommission berät den Regierungsrat und die Direktion für Bau-, Verkehr und Energie in grundsätzlichen Fragen der staatlichen Leistungen und begutachtet wichtige Gesuche.

³ Für Anlagen und Vorkehren werden keine Leistungen ausgerichtet, wenn mit der Ausführung vor der Leistungszusicherung begonnen wird. Die Leistungen werden nach Massgabe der vorhandenen Mittel aus der Spezialfinanzierung aufgrund von vollständigen und geordneten Abrechnungsumlagen nach Abschluss der Arbeiten ausbezahlt. Die Leistungszusicherungen verfallen, sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird und sie innert 2 Jahren nicht beendet sind oder wenn die Abrechnung nicht innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage plus der Planungsarbeiten eingereicht wird.

Art. 13 Rückzahlung

Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückstellungsansprüche verjähren mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständigen Organe des Kantons davon Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit Entstehung des Anspruchs.

Art. 14 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Einzelverordnungen, insbesondere die Erschleichung einer staatlichen Leistung

durch unwahre oder irreführende Angaben, rechtswidrige Verwendung der bewilligten Mittel, werden mit Bussen bis Fr. 60'000.- bestraft.

Art. 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das Gesetz tritt rückwirkend ein Jahr seit seiner Annahme in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind mit vorläufigem Beitragsgesuch angeforderte und gebaute Anlagen nach diesem Gesetz beitragsberechtigt. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte des Kantons Bern unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Vier mit einem anderen als seinem eigenen Namen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftenammlung falsch, macht sich gemäss Art. 282 des StGB strafbar.

Beginn der Unterschriftensammlung: 08. März 1999. Endtermin für die Einreichung der Unterschriften beim Stimmregisterführer: 08. September 1999. Frist für die Bescheinigung: 29. September 1999. Endtermin für die Einreichung der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 08. Oktober 1999.

Politische Gemeinde:		PLZ:			Amtsbezirk:	
Nr.	Name <small>(Nachschreib- und in Blockbuch)</small>	Vorname	Geburtsdatum <small>Tag Monat Jahr</small>	Wohnadresse <small>Strasse und Hausnummer</small>	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle <small>am 20.09.1999</small>
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen: Högler Walter, Ing. Böle für Energie- u. Haustechnik SBH (Schweizerische Bernische Haustechnik- und Energie- Ingenieure), Spiezbergstr. 40, 3700 Spiez, Heimlicher Markus, Mech.-Ing. HTL, Vizelandstr. 1, 3415 Gerzensee, Immann Sabine, Geschäftsführerin Vereinigung Holzenergie Emmental, Bachstr. 3553 Trub, Jenni Josef, El.-Ing. HTL, Geschäftsführer Jenni Energie- u. Haustechnik AG, Lochbachstr. 22, 3414 Oberburg, Liesch Bruno, El.-Ing. HTL, Geschäftsführer ADEV - Bern (Arbeitsgemeinschaft für dezentrale Energieversorgung), Seidenweg 24, 3012 Bern, May Markus, Ing. Chem. HTL, Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie, Promenadestr. 26, 3078 Worb, Murbayler Urs, El.-Ing. HTL/STV, Geschäftsführer Murbayler Energie- u. Haustechnik AG, Hopfenrain 7, 3007 Bern, Rothli Jörg, Biologe, WWF Regionalkoordinator Waldweg 42, 3032 Hiltikappelen, Suter Daniel, El.-Ing. HTL, Geschäftsführer AS Engineering GmbH, Solzenerstr. 14, 3087 Liebfeld, Widmer Fritz, Chansonier, Aarestr. 17, 3047 Birmensdorf, Zulliger Elys, Sonnenenergie- und Umweltschutzaktivist, Belchenweg 13, 4922 Thunstratten

Unterschriften eingegangen am: (Datum sofort eintragen) Anzahl bescheinigte Unterschriften:

Name des Stimmgeregisterführers:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Ganz oder zum Teil ausgefüllte Bögen sofort oder bis spätestens 1. September 1999 einreichen an: Initiative - Komitee "Berner Solar-Initiative", Postfach 229, 3414 Oberburg www.jenni.ch
Für finanzielle Unterstützungen: PC 30 - 536603 6

2015

Jubiläumsanlass 30 Jahre
Tour de Sol, in Oberburg



Ich danke der SSES
für ihren
unermüdlichen Einsatz
und wünsche viel
Solarpower für weitere
erfolgreiche
Aktivitäten.



Eine weitere Idee

- Schaffen von günstigen Voraussetzungen damit überschüssiger PV-Strom unkompliziert und günstig in Fern- und Nahwärmenetzen genutzt werden kann
- Diese Massnahme hat ein grosses Potential und kann sehr schnell umgesetzt werden
- Sie ist förderlich für den Weiterausbau der Photovoltaik
- Spart Erdgas, Erdöl und nicht zuletzt auch den lagerbaren Energieträger Holz